

Teil I

1951	Ausgegeben zu Bonn am 23. Februar 1951	Nr. 9
------	--	-------

Tag	Inhalt:	Seite
16. 2. 51	Zweites Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Groß-Berlin (West)	123
22. 2. 51	Gesetz über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung	124
3. 2. 51	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse . . .	130
20. 2. 51	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	133
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	134

Zweites Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Groß-Berlin (West).

Vom 16. Februar 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, namens der Bundesrepublik Deutschland für Betriebsmittelkredite, die Westberliner Banken nach dem 1. September 1950 an Westberliner Wirtschaftsunternehmen gewähren, Bürgschaften bis zu einem Gesamthöchstbetrag von 20 Millionen Deutsche Mark nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen und nach Richtlinien zu übernehmen, die von der Bundesregierung erlassen werden.

§ 2

Westberliner Banken im Sinne des § 1 sind solche Geldinstitute, die ihren Sitz in einem der drei Westsektoren Berlins haben. Westberliner Wirtschaftsunternehmen im Sinne des § 1 sind solche Unternehmen, die ihren Sitz in einem der drei Westsektoren Berlins haben.

§ 3

Die Kredite, für die die Bürgschaften übernommen werden, dürfen insgesamt einen Betrag von einhundert Millionen Deutsche Mark nicht überschreiten.

§ 4

Die Bürgschaften sind gegenüber den Banken in der Weise zu übernehmen, daß die Bundesrepublik Deutschland für den einzelnen Kreditvertrag nur bis zur Höhe von neunzig Prozent des ausgefallenen Betrages, jedoch insgesamt für die Kreditverträge einer einzelnen Bank nur in Höhe von zwanzig Prozent der insgesamt von der Bank ausgegebenen verbürgten Kredite haftet.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. Februar 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung.

Vom 22. Februar 1951.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Bei jedem Träger der Sozialversicherung werden als Organe der Selbstverwaltung eine Vertreterversammlung und ein Vorstand gebildet.

(2) Die Sektionen, die Bezirksverwaltungen und die Landesgeschäftsstellen der Versicherungsträger sollen in der Regel Organe nach den Vorschriften dieses Gesetzes bilden. Für diesen Fall grenzt die Satzung des Versicherungsträgers die Aufgaben und die Befugnisse dieser Organe gegenüber den Aufgaben und Befugnissen der Organe der Hauptverwaltung ab.

(3) Soweit die Unfallversicherung durch Ausführungsbehörden, Gemeindeunfallversicherungsverbände oder Städte mit Eigenunfallversicherung durchgeführt wird, sind entsprechende Organe nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bilden.

(4) Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, gelten für die Ehrenämter in der Sozialversicherung und für die Organe der Versicherungsträger die Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze in der am 31. Dezember 1932 gültig gewesenen Fassung. Für die Krankenversicherung gilt dies auch hinsichtlich der Festsetzung der Beiträge und Leistungen. Die Vertreterversammlung tritt an die Stelle des früheren Ausschusses, der Genossenschaftsversammlung, der Sektionsversammlung, des Verwaltungsrates, der Hauptversammlung oder der Bezirksversammlung.

(5) Für die knappschaftliche Versicherung wählen die Versicherten Versichertenälteste (Knappschaftsälteste der Arbeiter und der Angestellten). Die Satzung der übrigen Versicherungsträger kann die Wahl von Versichertenältesten vorschreiben. Die Versichertenältesten müssen mindestens vierundzwanzig Jahre alt und mindestens drei Jahre versichert sein oder einen Anspruch auf Leistung haben. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Interessen der Versicherten und Leistungsberechtigten wahrzunehmen und sie zur Befolgung von Gesetz, Satzung und sonstigen Bestimmungen anzuhalten. Die Satzung jedes Versicherungsträgers kann die Wahl von Vertrauensmännern der Arbeitgeber vorschreiben. Das Nähere über die Versichertenältesten und die Vertrauensmänner bestimmt die Satzung.

(6) Der Vorstand des Versicherungsträgers hat bei der Behandlung von Fragen, die die Volksgesundheit berühren, einen auf dem Gebiet der Volksgesundheit und der Sozialversicherung erfahrenen Arzt mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Die Auswahl des Arztes erfolgt auf Grund von Vorschlägen der zuständigen Ärztekammer vom Vorstand des Versicherungsträgers.

§ 2

Zusammensetzung der Organe, Amtsdauer und Geschäftsordnung

(1) Die Organe der Versicherungsträger setzen sich zusammen:

- a) in der Krankenversicherung, in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten und in der Unfallversicherung je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber,
- b) in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung je zu einem Drittel aus den versicherten Arbeitnehmern, Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und Arbeitgebern,
- c) in der Knappschaftsversicherung zu zwei Dritteln aus Vertretern der Versicherten und zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitgeber.

(2) Bei den Betriebskrankenkassen gilt Absatz 1 Buchstabe a mit der Abweichung, daß den Organen außer den Vertretern der Versicherten der Arbeitgeber oder sein Vertreter angehört. Er hat die gleiche Zahl der Stimmen, die den Vertretern der Versicherten zustehen. Dies gilt entsprechend für die Organe der Bundesbahn-Versicherungsanstalt, die Organe der Ausführungsbehörden und die Organe der Unfallversicherung der Gemeinden.

(3) Bei den Ersatzkassen werden abweichend von Absatz 1 Buchstabe a nur Versicherte als Mitglieder der Organe gewählt.

(4) In den Organen sollen die einzelnen Wirtschaftszweige und Berufsgruppen angemessen vertreten sein. In den Vertreterversammlungen bundesunmittelbarer Versicherungsträger sollen auch die einzelnen Landesgebiete angemessen vertreten sein. Als Vertreter der Versicherten und als Stellvertreter können Rentenberechtigte in beschränkter Zahl beteiligt werden; die Satzung bestimmt das Nähere.

(5) Angestellte des Versicherungsträgers sowie Angehörige einer Behörde, die Aufsichtsbefugnisse über einen Versicherungsträger hat, können nicht Mitglied in einem seiner Organe sein. Jedes Mitglied eines Organs hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfall. Bei dem Ausscheiden eines Mitglieds rückt der Stellvertreter in der Reihenfolge seiner Wahl an dessen Stelle nach; ein ausscheidendes Vorstandsmitglied wird durch Neuwahl ersetzt.

(6) Mitglied der Organe dürfen nur Personen sein, die das aktive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen, im Gebiet des Versicherungsträgers ihren Wohnsitz haben oder regelmäßig dort beschäftigt sind.

(7) Die Vertreter der Versicherten müssen bei dem Versicherungsträger, dessen Organ sie angehören, versichert sein. Rentenberechtigte können

nur dem Organ des Versicherungsträgers angehören, an den sie Anspruch auf Rente haben. Vertreter der Arbeitgeber können nur Personen sein, die regelmäßig mindestens einen bei dem Versicherungsträger versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. Als Arbeitgeber gelten auch deren gesetzliche Vertreter, Geschäftsführer oder bevollmächtigte Betriebsleiter. Für die Rentenversicherung gelten als Vertreter der Versicherten auch Angestellte der Gewerkschaften oder der Vereinigungen von Arbeitnehmern, als Vertreter der Arbeitgeber Angestellte der Vereinigungen von Arbeitgebern; Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. In der Unfallversicherung gelten Personen, die regelmäßig in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis in der Land- oder Forstwirtschaft stehen, nicht als Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte.

(8) Die Satzung bestimmt die Zahl der Mitglieder der Organe; für die Vertreterversammlung beträgt sie höchstens sechzig.

(9) Die Amtsdauer der Mitglieder der Organe, der Versichertenältesten und der Vertrauensmänner beträgt vier Jahre und endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl jeweils mit dem Schluß des vierten Kalenderjahres. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amte, bis ihre Nachfolger eintreten. Wiederwahl ist zulässig; sie kann jedoch für die nächste Amtsdauer von dem Betreffenden abgelehnt werden.

(10) Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Vorstandes bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung.

(11) Tritt bei einer Abstimmung Stimmgleichheit ein, so wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; kommt auch hierbei eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt.

(12) Die Organe können die Erledigung einzelner Aufgaben Ausschüssen übertragen.

§ 3

Ehrenämter

(1) Das Amt der Mitglieder der Organe sowie der Versichertenältesten und Vertrauensmänner ist ein Ehrenamt.

(2) Der Versicherungsträger erstattet den Mitgliedern der Organe sowie den Versichertenältesten und den Vertrauensmännern ihre baren Auslagen. Er gewährt den Vertretern der Versicherten in den Organen und den Versichertenältesten Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst oder einen Pauschbetrag für Zeitverlust. Ein solcher Pauschbetrag kann auch den Vertretern der Arbeitgeber und den Vertrauensmännern zugebilligt werden. Das Nähere beschließt die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

(3) Die Arbeitgeber und ihre Vertreter dürfen Versicherte weder in der Übernahme oder Ausübung eines Ehrenamtes beschränken noch wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligen. Die Vertreter der Versicherten haben ihren Arbeitgebern, bei denen sie tätig sind, die Einberufung zu einer Sitzung anzuzeigen.

§ 4

Wahl der Mitglieder der Organe

(1) Die Vertreter der Versicherten in der Vertreterversammlung sowie die Versichertenältesten werden von den Versicherten und die Vertreter der Arbeitgeber in der Vertreterversammlung sowie die Vertrauensmänner von den Arbeitgebern in geheimer Urwahl gewählt. Die Wahl erfolgt auf Grund von Vorschlagslisten der Gewerkschaften und der Vereinigungen von Arbeitgebern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Außer ihnen können auch andere Gruppen von Versicherten Vorschlagslisten einreichen, wenn sie bei einem Versicherungsträger

mit nicht mehr als eintausend Versicherten die Unterschriften von mindestens dreißig Wahlberechtigten, mit mehr als eintausend, aber nicht mehr als zehntausend Versicherten die Unterschriften von mindestens einhundert Wahlberechtigten, mit mehr als zehntausend Versicherten die Unterschriften von mindestens einhundertfünfzig Wahlberechtigten

tragen. Dies gilt auch für die Arbeitgeber; für die erforderliche Mindestzahl der Unterschriften gilt Absatz 8 entsprechend.

(2) In der knappschaftlichen Versicherung werden abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Vertreter der Versicherten in die Vertreterversammlung von den Versichertenältesten (§ 1 Absatz 5) gewählt.

(3) Wahlberechtigt sind Versicherte und Arbeitgeber, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Bei gemeindlichen Unfallversicherungsträgern gelten als Versicherte die voll oder überwiegend bei Gemeinden oder Gemeindeverbänden beschäftigten Personen; Vertreter anderer Gruppen von Versicherten können nach näherer Bestimmung der Satzung in beschränkter Zahl gewählt werden. Als Arbeitgeber gelten die Gemeinden und Gemeindeverbände; Vertreter anderer Gruppen von Arbeitgebern können nach näherer Bestimmung der Satzung in beschränkter Zahl gewählt werden.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vertreterversammlung gewählt, und zwar die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber je für sich getrennt.

(5) Wird aus einer Gruppe nur ein Vorschlag eingereicht, so gelten die Vorgeschlagenen als gewählt.

(6) Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören, jedoch ist die Wählbarkeit zu mehreren Organen gleicher Art bei dem gleichen Versicherungsträger nicht ausgeschlossen.

(7) Die Satzung kann bestimmen, daß nicht wahlberechtigt und nicht wählbar ist, wer mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist.

(8) Das Stimmrecht des einzelnen Arbeitgebers richtet sich nach der Zahl der am Tage der Ausschreibung der Wahl in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer. Bei den Gemeindeunfallversicherungsverbänden kann die Satzung vorsehen, daß sich das Stimmrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände nach der Einwohnerzahl richtet. Das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 5

Vorsitzende der Organe

(1) Die Organe wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Erhält kein Mitglied eine Mehrheit, so wird die Wahl auf einen anderen Tag anberaumt. Kommt die Wahl auch in der zweiten Sitzung nicht zustande, so gelten die Mitglieder, welche die gleichhohe Stimmenzahl erhalten, mit der Maßgabe als gewählt, daß sie den Vorsitz unter gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd je für ein Jahr zu führen haben. Über die Reihenfolge entscheidet das Los.

(2) Wird als Vorsitzender ein Vertreter der Versicherten gewählt, so ist als sein Stellvertreter ein Vertreter der Arbeitgeber zu wählen; wird als Vorsitzender ein Vertreter der Arbeitgeber gewählt, so ist als sein Stellvertreter ein Vertreter der Versicherten zu wählen.

(3) Scheiden der Vorsitzende eines Organes oder sein Stellvertreter aus, so werden sie durch Neuwahl ersetzt.

(4) Verstoßen Beschlüsse der Organe gegen Gesetz oder Satzung, so hat sie der Vorsitzende des Vorstandes durch Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu beanstanden. Die Beschwerde bewirkt Aufschub.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt unbeschadet des § 8 Absatz 3 den Versicherungsträger gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Für Vorstände von Sektionen, Bezirksverwaltungen und Landesgeschäftsstellen von Versicherungsträgern gilt Absatz 1 nicht.

(3) Die Satzung kann bestimmen, daß auch einzelne Vorstandsmitglieder den Versicherungsträger vertreten können.

(4) Die Satzung kann mit Wirkung gegen Dritte Beschränkungen des Umfangs der Vertretungsmacht, die sich nicht aus gesetzlichen Vorschriften ergeben, festlegen.

§ 7

Haftung, Strafe, Enthebung vom Ehrenamt

(1) Die Mitglieder der Organe haften dem Versicherungsträger für getreue Geschäftsführung wie Vormünder ihren Mündeln. Der Versicherungsträger kann auf Ansprüche aus der Haftung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verzichten.

(2) Ein Mitglied eines Organes, das vorsätzlich zum Nachteil des Versicherungsträgers handelt, wird mit Gefängnis bestraft. Daneben kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Hat das Mitglied die Handlung begangen, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnisstrafe auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Bei Beratungen über Gegenstände, die das Privatinteresse eines Mitglieds oder seiner Angehörigen berühren, muß sich das Mitglied während

der Beratungen aus dem Sitzungszimmer entfernen und sich der Teilnahme an der Abstimmung enthalten.

(4) Werden von einem Gewählten Tatsachen bekannt, die seine Wählbarkeit oder seine Vertrauenswürdigkeit für die Geschäftsführung ausschließen, so hat ihn der Vorstand seines Amtes durch Beschluß zu entheben. Vor der Beschlußfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Für die Geschäftsführer und deren Stellvertreter gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 8

Geschäftsführung

(1) Für die Geschäftsführung in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung gelten folgende Vorschriften:

- a) In der Krankenversicherung werden der Geschäftsführer und, soweit ein solcher erforderlich, dessen Stellvertreter vom Vorstand gewählt. Für die Betriebskrankenkassen bleiben die Vorschriften des § 362 der Reichsversicherungsordnung unberührt; die Bestellung des Geschäftsführers bedarf jedoch der Zustimmung des Vorstandes.
- b) In der Unfallversicherung werden der Geschäftsführer und, soweit ein solcher erforderlich, dessen Stellvertreter vom Vorstand gewählt. In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung bedarf der gewählte Geschäftsführer der Bestätigung der obersten Verwaltungsbehörde des Landes.
- c) Bei jedem Träger der Rentenversicherung der Arbeiter wählt die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes eine aus drei Personen bestehende Geschäftsführung; die Satzung kann diese Zahl auf fünf festsetzen. Der Vorstand wählt den Vorsitzenden der Geschäftsführung. Der Vorsitzende sowie die übrigen Mitglieder der Geschäftsführung bedürfen der Bestätigung durch die Landesregierung, bei bundesunmittelbaren Körperschaften durch die Bundesregierung im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen. Bei der Aufstellung des Haushaltes, des Stellenplanes und in Fragen der Vermögensanlage hat die Geschäftsführung als solche eine beschließende Stimme. Die Mitglieder der Geschäftsführung vertreten sich im Behinderungsfall gegenseitig. Für ihr Dienstverhältnis gilt der § 1343 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.
- d) Bei den Versicherungsträgern und Ausführungsbehörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder Gemeindeverbände sowie der Städte mit Eigenunfallversicherung und bei der Bundesbahn-Versicherungsanstalt bestimmt die zuständige oberste Verwaltungsbehörde das Nähere über die Geschäftsführung.

e) Bei den Trägern der knappschaftlichen Versicherung werden der Geschäftsführer und, soweit ein solcher erforderlich, dessen Stellvertreter vom Vorstand gewählt. Die Satzung kann vorsehen, daß eine Geschäftsführung (§ 8 Absatz 1 Buchst. c) gebildet wird; § 8 Absatz 1 Buchst. c Sätze 1, 2, 4 und 5 gelten entsprechend.

(2) Der Geschäftsführer — und im Behinderungsfall sein Stellvertreter — sowie die Mitglieder der Geschäftsführung gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(3) Dem Geschäftsführer (der Geschäftsführung) obliegt hauptamtlich die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte; insoweit vertritt er (die Geschäftsführung) den Versicherungsträger gerichtlich und außergerichtlich. Beschränkungen der laufenden Geschäftsführung sowie der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung durch den Vorstand sind Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie sich aus der Satzung ergeben.

(4) Die Satzung eines bundesunmittelbaren Versicherungsträgers kann bestimmen, daß eine Geschäftsführung (§ 8 Absatz 1 Buchst. c) gebildet wird; § 8 Absatz 1 Buchst. c Sätze 1, 2, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Für die Geschäftsführer (Mitglieder der Geschäftsführung) gelten die dienstrechtlichen Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes vorschreibt.

§ 9

Beisitzer bei den Versicherungsbehörden

(1) Die Beisitzer bei den Versicherungsämtern werden von den Mitgliedern der Vertreterversammlungen der Krankenkassen und der Ersatzkassen gewählt.

(2) Die Beisitzer bei den Oberversicherungsämtern und bei Landesversicherungsämtern werden von den Mitgliedern der Vertreterversammlungen der Träger der Unfallversicherung und der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten gewählt.

(3) In den Ländern, in denen ein Landesversicherungsamt besteht, werden die Beisitzer im Knappschaftssenat dieses Amtes von den Mitgliedern der Vertreterversammlung der beteiligten Knappschaften und der Sektionen der Bergbauberufsgenossenschaft gewählt. Die oberste Verwaltungsbehörde des Landes, in dem die Knappschaft ihren Sitz hat, bestimmt das Nähere.

(4) Für die Amtsdauer der Beisitzer gilt § 2 Absatz 9 entsprechend.

§ 10

Vorstand und Vertreterversammlung für die Rentenversicherung der Angestellten

(1) Für die Rentenversicherung der Angestellten werden eine Vertreterversammlung und ein Vorstand gewählt und zwar je zur Hälfte aus Vertretern der versicherten Angestellten und ihrer Arbeitgeber.

(2) Für die Organe und die Geschäftsführung der Rentenversicherung der Angestellten gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

(3) Die Landesversicherungsanstalten als Treuhänder der Angestelltenversicherung tragen die den Organen und der Geschäftsführung entstehenden Kosten aus den Einnahmen der Angestelltenversicherung anteilig. Die den Landesversicherungsanstalten durch die treuhänderische Verwaltung der Angestelltenversicherung entstehenden Kosten werden aus den Einnahmen der Angestelltenversicherung vergütet.

§ 11

Wahlen

(1) Für die Durchführung der Wahlen bestellt der Bundesminister für Arbeit einen Bundeswahlbeauftragten und dessen Stellvertreter. Er ist zuständig für die allgemeinen Aufgaben sowie für die Durchführung der Wahlen zu den Organen derjenigen Versicherungsträger, deren Bereich sich über mehr als ein Land erstreckt. Die obersten Verwaltungsbehörden der Länder bestellen Landeswahlbeauftragte. Ihnen obliegt die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Versicherungsträger ihres Landes. Der Bundesminister für Arbeit bestimmt Näheres für den Bundeswahlbeauftragten, die obersten Verwaltungsbehörden der Länder für die Landeswahlbeauftragten.

(2) Der Bundeswahlbeauftragte erläßt für die einzelnen Zweige der Versicherung Richtlinien, welche die Einheitlichkeit der Durchführung der Wahlen sicherstellen. Insbesondere müssen die Richtlinien bestimmen, in welchem Umfange die Vertreterversammlungen der Träger und Behörden der Unfallversicherung sowie der Träger der Rentenversicherungen an der Wahl der Beisitzer bei den Oberversicherungsämtern und Landesversicherungsämtern zu beteiligen sind und wer in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, für den Fall der Umlageerhebung nach dem Einheitswert, als Selbständiger (§ 2 Absatz 1 Buchstabe b) gilt. Der Bundeswahlbeauftragte trifft, soweit erforderlich, für die erstmalige Wahl die der Satzung vorbehaltenen Bestimmungen und regelt die angemessene Berücksichtigung der Arbeitnehmergruppen bei den Wahlen zu den Organen der Knappschaften.

(3) Die Wahlordnung erläßt der Bundesminister für Arbeit.

(4) Bei Streit aus Anlaß der ersten Wahl entscheidet die zuständige oberste Verwaltungsbehörde.

(5) Der Zeitpunkt für die Durchführung der Wahlen muß im ganzen Bundesgebiet jeweils für die einzelnen Versicherungszweige einheitlich sein.

(6) Der Bundeswahlbeauftragte kann für die freien Vorschlagslisten nach § 4 Absatz 1 Satz 3 und 4 auf Antrag der Wahlberechtigten andere Mindestzahlen zulassen, wenn dies wegen der besonderen Verhältnisse des Versicherungsträgers notwendig erscheint.

§ 12

Wahlausweise

(1) Die Versicherungsträger und auf deren Weisung die Arbeitgeber haben Wahlausweise auszustellen. Die Wahlausweise und die Quittungskarten

(Versicherungskarten) sind den Versicherten bei der letzten Lohn-(Gehalts-)zahlung vor der Wahl auszuhändigen.

(2) Wer unberechtigt Wahlausweise ausstellt oder benützt oder die Ausstellung oder die Aushändigung von Wahlausweisen verweigert, wird mit Geldstrafe oder Haft bestraft, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften härtere Strafen verwirkt sind.

§ 13

Entlastung

Die nach seitherigem Recht vorgeschriebene Entlastung der Geschäftsführung wird nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen von der Aufsichtsbehörde erteilt. Der Vorstand ist berechtigt, bei der zu diesem Zweck erforderlichen Prüfung des Versicherungsträgers mitzuwirken. Vor Erteilung der Entlastung hat die Aufsichtsbehörde den Prüfungsbericht mit dem Vorstand zu beraten.

§ 14

Wiederzulassung

von Trägern der Krankenversicherung

(1) Die Siebente Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 10. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 976) wird aufgehoben.

(2) Der § 245 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Arbeitgeber kann für jeden Betrieb, in dem er regelmäßig mindestens vierhundertundfünfzig Versicherungspflichtige, für jeden landwirtschaftlichen Betrieb oder jeden Binnenschiffahrtsbetrieb, in dem er regelmäßig mindestens einhundertundfünfzig Versicherungspflichtige beschäftigt, eine Betriebskrankenkasse errichten. Ferner kann er für mehrere Betriebe, in denen er regelmäßig insgesamt mindestens vierhundertundfünfzig, bei landwirtschaftlichen Betrieben oder bei Binnenschiffahrtsbetrieben mindestens einhundertundfünfzig Versicherungspflichtige beschäftigt, eine gemeinsame Betriebskrankenkasse errichten. Der Bundesminister für Arbeit oder die von ihm beauftragte Stelle kann für einzelne Betriebe eine geringere Mindestzahl festsetzen, wenn besondere Verhältnisse die Errichtung einer Betriebskrankenkasse angezeigt erscheinen lassen.“

(3) Der § 250 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Eine oder mehrere Innungen gemeinsam, deren Mitglieder in die Handwerksrolle (§ 104 o der Gewerbeordnung) eingetragen sind, können für die der Innung angehörenden Betriebe ihrer Mitglieder mit Zustimmung der Gesellenausschüsse eine Innungskrankenkasse errichten, wenn in den Betrieben regelmäßig mindestens vierhundertundfünfzig Versicherungspflichtige beschäftigt werden. Der Umstand, daß der Innung als Mitglieder einzelne Personen angehören, die nicht in die Handwerksrolle eingetragen sind, steht der Befugnis zur Bildung einer Innungskrankenkasse nicht entgegen; die Vorschrift des § 245 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

(4) Im Artikel 1 der Sechsten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 13. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 491) wird hinter „(Reichsgesetzbl. I S. 493)“ eingefügt:

„oder anderer gesetzlicher Vorschriften, die das Handwerksrecht oder die Handwerksorganisation ändern oder ändern“.

Soweit infolge Änderungen des Handwerksrechts keine Übereinstimmung des Kreises der Mitglieder von Innungen mit dem Kreis der Mitglieder von Innungskrankenkassen mehr besteht, hat der Vorsitzende des Versicherungsamtes, in dessen Bezirk die Innungskrankenkasse ihren Sitz hat, die Übereinstimmung herbeizuführen. Die Vorschriften der §§ 251 bis 254 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.

(5) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 finden auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Betriebs- und Innungskrankenkassen keine Anwendung.

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 15

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder von Organen, die nach Landesgesetzen gewählt worden sind, läuft frühestens mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Amtsdauer der nach diesem Gesetz neugewählten Organe ab, wenn die Wahl den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht.

(2) Der § 8 Absatz 1 Buchstabe a Satz 1 findet auf die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amte befindlichen Geschäftsführer der Träger der Krankenversicherung, soweit sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes gewählt worden sind, im Lande Württemberg-Hohenzollern keine Anwendung.

§ 16

(1) Der § 8 findet, vorbehaltlich der Vorschrift des § 15 Absatz 2 auf die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amte befindlichen Geschäftsführer Anwendung. Die Geschäftsführer verbleiben bis zur Abnahme der Jahresrechnung 1950, spätestens bis zum 30. Juni 1951 im Amt.

(2) Die Ansprüche auf Zahlung der Dienstbezüge, auf Wartegeld, Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge von Geschäftsführern und deren Stellvertretern, die nicht mehr gewählt werden, bleiben unberührt. Der Umstand, daß die genannten Personen nicht wiedergewählt werden, gilt nicht als wichtiger Grund zur Kündigung.

§ 17

Die zuständigen obersten Verwaltungsbehörden bestimmen für die Organe der im § 1 Absatz 3 genannten Träger der Unfallversicherung Näheres über die Zuteilung und die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zu den einzelnen Gruppen, über den Anteil der einzelnen Gruppen an den Organen sowie über die Stimmberechtigung des gesetzlichen Vertreters der Bundesbehörden, der Obersten Landesbehörden, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Städte.

§ 18

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) In der Unfallversicherung gelten für die Organe Ziffer 17 des Vierten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 18. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 463), das Fünfte Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 267) und der § 23 des Gesetzes über die Ausdehnung der Invalidenversicherung auf Küstenschiffer und Küstenfischer vom 20. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1153).

(3) Zu dem im Absatz 1 genannten Zeitpunkt treten die diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze und der zu ihrer Änderung, Ergänzung oder Durchführung erlassenen Vorschriften außer Kraft, soweit sie nicht in einem Teil des Bundesgebietes ganz oder teilweise bereits außer Kraft getreten sind, insbesondere:

1. der Artikel 2 § 2 und die Artikel 6 und 7 in Abschnitt II des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 577);
2. die Erste Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 24. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1105);
3. die §§ 5 bis 26, 27 Absatz 1, 28 bis 32, 37, 38, 41 Absatz 1 Satz 2 und 42 der Fünften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1274);
4. die Artikel 1 und 4 der Siebenten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 25. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 694);
5. die Zehnte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 26. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1191);
6. der Artikel 3 der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 24. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1537);
7. die Vierzehnte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 25. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 400);
8. die Sechzehnte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 9. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 622);
9. die Siebzehnte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 31. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 81);
10. der § 1 Absatz 2 der Ersten Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 17. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 131);
11. der § 10 Buchstabe a der Verordnung über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung vom 19. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 287), soweit er die §§ 166 bis 181 und die §§ 183 bis 184 b betrifft, und § 10 Buchstabe b der Verordnung vom 19. Mai 1941;
12. die Bestimmungen des ehemaligen Reichsarbeitsministers über die Vereinigung von

Allgemeinen Ortskrankenkassen vom 11. Juli 1944 — II 6912/44 — (Reichsarbeitsbl. II S. 171) und über die Vereinigung von Landkrankenkassen vom 6. Oktober 1944 — II 10715/44 — (Reichsarbeitsbl. II S. 284).

(4) Zu dem im Absatz 1 genannten Zeitpunkt werden folgende Vorschriften aufgehoben, soweit sie nicht in einem Teil des Bundesgebietes ganz oder teilweise bereits aufgehoben sind:

1. die Verordnung über die Vereinfachung des Verfahrens in der Reichsversicherung und der Arbeitslosenversicherung vom 28. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2110), die Verordnung über die weitere Vereinfachung des Verfahrens in der Reichsversicherung und der Arbeitslosenversicherung während des Krieges vom 26. Oktober 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 581) und die Verordnung über die Anpassung des Verfahrens an den totalen Kriegseinsatz vom 26. Januar 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 20);
2. die Erlasse des ehemaligen Reichsarbeitsministers über die Anwendung des § 434 der Reichsversicherungsordnung vom 2. Mai 1941 — II a 5594/41 — (Reichsarbeitsbl. II S. 183), über Vereinfachung der Verwaltung; hier: Zulassung der weiteren Mitgliedschaft bei einer Ersatzkasse vom 11. Mai 1942 — II a 6870/42 — (Reichsarbeitsbl. II S. 314), über Änderung der Satzung der Betriebskrankenkasse des Reichs Teil I Ziffer 1 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 vom 21. März 1944 — I a 1106/44 — (Reichsarbeitsbl. II S. 80), über Ersatzkassenmitgliedschaft von Gefolgschaftsmitgliedern der Deutschen Reichsbahn vom 25. April 1944 — II 4301/44 — (Reichsarbeitsbl. II S. 100), über Ersatzkassenmitgliedschaft von Gefolgschaftsmitgliedern der Deutschen Reichspost vom 3. Juni 1944 — II 5602/44 — (Reichsarbeitsbl. II S. 154) und über Ersatzkassenmitgliedschaft der Gefolgschaftsmitglieder von Betrieben, für die eine Betriebskrankenkasse zuständig ist, vom 31. Oktober 1944 — II 1405/44 B — (Reichsarbeitsbl. II S. 297).

Wer aus der Versicherungspflicht ausscheidet oder ausgeschieden ist und bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen für die Weiterversicherung erfüllt, kann die Weiterversicherung bei der Ersatzkasse beantragen, der er vor seiner Versicherung bei einer Krankenkasse nach § 225 der Reichsversicherungsordnung angehört hat;

3. die nach dem 7. Mai 1945 in den Ländern Bremen und Niedersachsen über die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung hinaus eingeführten Beschränkungen in der Zugehörigkeit zu den Trägern der Krankenversicherung.

Wird ein nach dem 7. Mai 1945 geschlossener Versicherungsträger binnen 6 Monaten nach Erlass dieses Gesetzes

wiedererrichtet, so findet eine Auseinandersetzung zwischen diesem und der Kasse, die von dem geschlossenen Versicherungsträger bewegliche oder unbewegliche Sachen oder Anteile an der Gemeinschaftsrücklage bei Landesversicherungsanstalten übernommen hat, nach den §§ 812 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches statt.

Bei der Auseinandersetzung ist auszugehen von der Zahl der Mitglieder des geschlossenen Versicherungsträgers im Zeitpunkt des Vermögensübergangs und der Zahl derjenigen seiner ehemaligen Mitglieder, die bei der Kasse verblieben sind.

Das bei der Kasse noch vorhandene Vermögen des geschlossenen Versicherungsträgers ist nach seiner Wiedererrichtung zwischen ihm und der Kasse mit dem Ziel zu teilen, daß auf die bei der Kasse verbleibenden Mitglieder des Versicherungsträgers ein ihrer Zahl ent-

sprechender Anteil entfällt.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet ein Schiedsgericht endgültig, dessen Vorsitzenden der Bundesarbeitsminister bestellt und zu dem jede Partei einen Beisitzer entsendet.

4. die Verordnung über die Festsetzung der Beitragssätze in der Krankenversicherung vom 1. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 427).

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Februar 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse.

Vom 3. Februar 1951.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse vom 19. Dezember 1950 (BGBl. S. 808) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse vom 11. Mai 1949 (WiGBI. S. 75) in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 3. Februar 1951.

Der Bundesminister der Finanzen

In Vertretung
Hartmann

Gesetz über die Deutsche Genossenschaftskasse in der Fassung vom 3. Februar 1951.

§ 1

Errichtung und Aufgaben

(1) Zur Förderung des Genossenschaftswesens, insbesondere des genossenschaftlichen Personalkredits, wird eine Zentralbank unter dem Namen Deutsche Genossenschaftskasse

(nachstehend „Genossenschaftskasse“ genannt) als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Die Bundesregierung bestimmt den Sitz der Anstalt.

(2) Die Anstalt unterhält keine Zweigniederlassungen.

(3) Die Satzung der Genossenschaftskasse beschließt ihr Verwaltungsrat (§ 8). Sie bedarf der Genehmigung der Bundesregierung.

§ 2

Kreditzwecke

(1) Die Genossenschaftskasse gewährt kurz- und mittelfristige Kredite zur Förderung

- a) der Erzeugung und des Absatzes landwirtschaftlicher und gewerblicher Güter,
- b) der genossenschaftlichen Einrichtungen zur Versorgung landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe, vor allem mittleren und kleineren Umfangs, mit Bedarfsgütern,
- c) der genossenschaftlichen Einrichtungen zur Versorgung der Verbraucher mit Gegenständen des täglichen Bedarfs,
- d) der genossenschaftlichen und gemeinnützigen Wohnungswirtschaft,
- e) der genossenschaftlichen Verkehrswirtschaft.

(2) Bei der Kreditgewährung sind die Verhältnisse und Bedürfnisse in den einzelnen Ländern angemessen zu berücksichtigen.

§ 3

Geschäftskreis

(1) Im Rahmen der in § 2 Abs. 1 festgelegten Begrenzungen darf die Genossenschaftskasse folgende Geschäfte betreiben:

1. verzinsliche Darlehen gewähren
 - a) an genossenschaftliche Zentralkassen und sonstige genossenschaftliche oder genossenschaftsfördernde Vereinigungen;
 - b) an Einzelgenossenschaften, deren Arbeitsgebiet über das Gebiet einer Zentralkasse hinausgeht; an andere Einzelgenossenschaften nur nach Anhörung der zuständigen Zentralkasse mit Genehmigung des Verwaltungsrates;
 - c) an sonstige Unternehmen, deren Geschäftsbereich auf die in § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben gerichtet ist. Welche Unternehmen diese Voraussetzungen

erfüllen, stellt der Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder fest. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Kommissars (§ 11);

2. von den unter Ziffer 1 bezeichneten Zentralkassen und Vereinigungen sowie von Genossenschaften Einlagen annehmen.

(2) Zur Durchführung der in Absatz 1 bezeichneten Geschäfte darf die Genossenschaftskasse

- a) Darlehen aufnehmen,
- b) Wechsel akzeptieren,
- c) Kassenbestände im Wechsel-, Lombard- und Effektengeschäft auf dem Geldmarkt nutzbar machen,
- d) für Rechnung der unter Absatz 1 Ziff. 1 genannten Zentralkassen und Vereinigungen und für Rechnung der diesen angeschlossenen Genossenschaften Effekten kaufen und verkaufen sowie offene oder geschlossene Depots verwalten und sonstige bankgeschäftliche Dienstleistungen vornehmen.

(3) Falls sich die Genossenschaftskasse an nicht-genossenschaftlichen Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb auf die in § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben gerichtet ist, beteiligen will, bedarf sie hierzu der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen, des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bundesministers für Wirtschaft.

§ 4

Kapital

(1) Die Beteiligung am Kapital der Genossenschaftskasse beruht auf Gesetz oder Vertrag.

(2) Kraft Gesetzes ist der Bund mit 1 Million Deutsche Mark beteiligt.

(3) Am Kapital der Genossenschaftskasse können sich durch Vertrag mit dieser beteiligen:

- a) die Genossenschaften,
- b) sonstige juristische Personen, deren Mitgliederkreis Genossenschaften umfaßt,
- c) die Länder.

(4) Die Beteiligungen nach Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe c dürfen zusammen 50 vom Hundert des Kapitals nicht erreichen.

(5) Der Abschluß eines Kapitalbeteiligungsvertrages und die Übertragung einer Kapitalbeteiligung bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates, der auch den Mindestbetrag für die Kapitalbeteiligung festsetzt. Die vertragliche Aufhebung oder Verringerung einer Kapitalbeteiligung ist außerdem von der Zustimmung des Kommissars abhängig. Die Kapitalbeteiligung ist auch in Teilbeträgen übertragbar. Die Abtretung bedarf der Schriftform.

§ 5

Sonderrücklage

(1) Zur Verstärkung des Kapitals wird eine Sonderrücklage aus den der Genossenschaftskasse auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank vom 11. Mai 1949 (WiGBl. S. 77) zufließenden Beträgen aus dem Aufkommen an Rentenbankgrundschuldzinsen gebildet. Die Genossenschaftskasse soll die Rücklage vorzugsweise zur Förderung der Erzeugung und des Absatzes landwirtschaftlicher Güter und zur Förderung der genossenschaftlichen Einrichtungen zur Versorgung landwirtschaftlicher Betriebe mit landwirtschaftlichen Betriebsmitteln verwenden.

(2) Die Sonderrücklage gehört für die Dauer von 10 Jahren nicht zum Betriebsvermögen der Genossenschaftskasse im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes. Bei der Ermittlung des Einkommens im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes und des Gewerbeertrages im Sinne des Gewerbesteuergesetzes sind für die Dauer von 10 Jahren 4 vom Hundert der im Jahresabschluß ausgewiesenen Sonderrücklage abzusetzen; soweit das Aufkommen an Rentenbankgrundschuldzinsen der Sonderrücklage erst nach Ablauf der ersten Hälfte des Geschäftsjahres zugeflossen ist, ermäßigt sich hierfür der Hundertsatz auf 2.

§ 6

Organe

(1) Organe der Genossenschaftskasse sind

- a) der Vorstand,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) die Hauptversammlung.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der Organe regelt, soweit sie nicht im Gesetz bestimmt sind, die Satzung.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen.

(2) Dem Vorstand liegt die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Genossenschaftskasse ob, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen zugewiesen ist.

§ 8

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden;
er soll eine auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens und des Kreditwesens erfahrene Persönlichkeit sein, die vom Verwaltungsrat gewählt wird. Die Wahl ist nicht auf die Mitglieder des Verwaltungsrates beschränkt;
- b) drei Vertretern der Bundesregierung;
- c) bis zu drei Vertretern der am Kapital beteiligten Länder; sie werden vom Bundesrat benannt;
- d) einem Vertreter der Bank deutscher Länder;

- e) einem Vertreter der Kreditanstalt für Wiederaufbau;
- f) einem Vertreter der Landwirtschaftlichen Rentenbank;
- g) zwei Vertretern der Eigentümer und Pächter der mit der Rentenbankgrundschuld belasteten Grundstücke, die vom Deutschen Bauernverband e. V. benannt werden;
- h) je einem Vertreter des Deutschen Raiffeisenverbandes e. V. und des Deutschen Genossenschaftsverbandes — Schulze-De-litzsch — e. V.;
- i) fünf Vertretern des ländlichen Genossenschaftswesens, von denen drei Vertreter des ländlichen genossenschaftlichen Kreditwesens sein müssen;
- k) vier Vertretern des gewerblichen Genossenschaftswesens, von denen zwei Vertreter des gewerblichen genossenschaftlichen Kreditwesens sein müssen und je einer aus den Kreisen des genossenschaftlich zusammengeschlossenen Handwerks und Handels genommen werden soll;
- l) einem Vertreter der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft und
- m) einem Vertreter der Konsumgenossenschaften.

Die Vertreter der Genossenschaftsgruppen nach den Buchstaben i bis m werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Kapitalbeteiligten der einzelnen Genossenschaftsgruppen gewählt. Je ein Vertreter der Genossenschaftsgruppen nach den Buchstaben i und k muß Heimatvertriebener sein. Liegen mehrere Wahlvorschläge aus einer Gruppe vor, so entscheidet die Hauptversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung; er kann dem Vorstand allgemeine und besondere Weisungen erteilen.

§ 9

Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist die Vertretung der Anteilseigner der Genossenschaftskasse. Sie tritt innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres, im übrigen nach Bedarf zusammen.

(2) In der Hauptversammlung entfällt auf je 5000 Deutsche Mark eingezahlte Beteiligung eine Stimme.

(3) Die Hauptversammlung beschließt über den Jahresabschluß, die Gewinnverteilung und über die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates. Sie soll gutachtlich über beabsichtigte Änderungen der die Genossenschaftskasse betreffenden Vorschriften gehört werden.

§ 10

Besondere Pflichten der Organe

Sorgfaltspflicht, Verantwortlichkeit und Strafbarkeit der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates richten sich nach den entsprechenden Vorschriften für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Aktiengesellschaften.

§ 11

Öffentliche Aufsicht

(1) Die Bundesregierung bestellt für die Ausübung der Aufsicht über die Genossenschaftskasse einen Kommissar und dessen Vertreter. Der Kommissar hat das öffentliche Interesse wahrzunehmen, insbesondere darüber zu wachen, daß der Geschäftsbetrieb der Genossenschaftskasse mit den Gesetzen und der Satzung in Einklang gehalten wird. Er ist berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen.

(2) Der Kommissar ist befugt, von den Organen der Genossenschaftskasse Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu verlangen, die Bücher und Schriften der Anstalt einzusehen sowie an den Sitzungen des Verwaltungsrates und an der Hauptversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) Der Kommissar ist ferner befugt, die Anberaumung von Sitzungen der Organe und die Anündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung zu verlangen sowie die Ausführung von Anordnungen und Beschlüssen zu untersagen, die gegen die Gesetze oder die Satzung verstoßen.

(4) Im übrigen ist die Genossenschaftskasse in der Verwaltung und Geschäftsführung selbständig, desgleichen in der Anstellung des Personals.

§ 12

Vertretung

(1) Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Eintragung in das Handelsregister sind auf die Genossenschaftskasse nicht anzuwenden.

(2) Die Befugnis zur Vertretung der Genossenschaftskasse sowie die Form für Willenserklärungen der vertretungsberechtigten Personen werden durch die Satzung geregelt. Ist eine Willenserklärung der Genossenschaftskasse gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Auf die Vertretung der Genossenschaftskasse gegenüber den Organen der Anstalt sind die für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(3) Der Nachweis der Befugnis zur Vertretung der Genossenschaftskasse wird durch ein mit Abdruck des Dienstsiegels versehenes Zeugnis des Kommissars geführt.

§ 13

Erklärungen und Ersuchen

Die Genossenschaftskasse ist berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen. Ordnungsgemäß unterschriebene und mit Abdruck des Dienstsiegels versehene Erklärungen und Ersuchen der Genossenschaftskasse bedürfen zum Gebrauche gegenüber Behörden keiner Beglaubigung.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaftskasse ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1950.

§ 15

Konkurs

Auf die Genossenschaftskasse finden die Vorschriften der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

§ 16

Auflösung

Die Genossenschaftskasse kann nur durch Gesetz aufgelöst werden. Das Gesetz bestimmt über die Verwendung des Vermögens.

§ 17

Vermögen**der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse**

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Wirtschaft die für die Verwaltung und für die Abwicklung des im Bundesgebiet befindlichen Vermögens der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er kann sich zur Durchführung dieser Maßnahmen der Organe und Einrichtungen der Genossenschaftskasse bedienen.

§ 18

Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes tritt am 22. Dezember 1950 in Kraft.

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen.

Vom 20. Februar 1951.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für:

1. die in der Zeit vom 28. Februar bis 4. März 1951 in Hannover stattfindende „Deutsche Industriemesse (Mustermesse)“;
2. die in der Zeit vom 11. bis 16. März 1951 in Frankfurt/Main stattfindende „Internationale Frankfurter Messe“;
3. die in der Zeit vom 27. bis 31. März 1951 in München stattfindende „Fachausstellung zur

68. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie“;
4. die in der Zeit vom 19. bis 29. April 1951 in Frankfurt/Main stattfindende „Internationale Automobil-Ausstellung“;
5. die in der Zeit vom 20. bis 29. April 1951 in Köln stattfindende „Internationale Photo- und Kino-Ausstellung Köln 1951“;
6. die in der Zeit vom 21. April bis 31. Oktober 1951 in Hannover stattfindende „Erste Bundesgartenschau Hannover 1951“;
7. die in der Zeit vom 27. April bis 6. Mai 1951 in Friedrichshafen stattfindende „Internationale Bodensee-Messe Friedrichshafen“;
8. die in der Zeit vom 29. April bis 8. Mai 1951 in Hannover stattfindende „Deutsche Industrie-Messe (Technische Messe)“;
9. die in der Zeit vom 26. Mai bis 10. Juni 1951 in Düsseldorf stattfindende „Internationale Fachmesse Druck und Papier — DRUPA“;
10. die in der Zeit vom 1. bis 17. Juni 1951 in München stattfindende „Deutsche Handwerksmesse 1951“.

Bonn, den 20. Februar 1951.

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf die folgenden im Bundesanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Rechtsverordnungen	Tag des Inkraft- tretens	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom
Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichem Saatgut und mit Gemüsesaatgut. Vom 2. Februar 1951.	17. 2. 51	33	16. 2. 51
Verordnung PR Nr. 4/51 über die Weitererhebung und Abführung eines Frachtenanteils bei ausländischen Brotgetreide. Vom 5. Februar 1951.	1. 3. 51	36	21. 2. 51
Verordnung PR Nr. 5/51 zur Änderung der Anordnung PR Nr. 1/50 über Preise für Milch und Butter. Vom 7. Februar 1951.	22. 2. 51	36	21. 2. 51
Verordnung über die Verwendbarkeitsdauer von Rotlaufkulturen. Vom 20. Februar 1951.	23. 2. 51	37	22. 2. 51
Verordnung über das Verbot des Erwerbens und Veräußerns von Waren im Umherziehen im Zollgrenzbezirk der Regierungsbezirke Osnabrück und Aurich. Vom 20. Januar 1951.	23. 2. 51	37	22. 2. 51